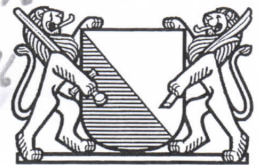


Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Ergebnis
31.5.2016
29.6.2016



Geschäfts-Nr.: UK150001-O/U2/BUT

Mitwirkend: die Obergerichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, und lic. iur. W. Meyer,
Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer und Gerichtsschreiber lic. iur.
C. Tschurr

Beschluss vom 25. Mai 2016

in Sachen

Rudolf Mathias Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm GL und Zürich, dipl.

[Redacted area]

gegen

1. Leo Müller, geboren 15. September 1959, deutscher Staatsangehöriger,
Journalist, c/o Axel Springer Schweiz AB, BILANZ, Förrlibuckstr. 70, Post-
fach, 8021 Zürich,
2. Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Stauffacherstr. 55, Postfach,
8026 Zürich,

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Tobias Treyer, MCS-LAW, Gerbergas-
se 48, Postfach, 4001 Basel

betreffend **Kosten- und Entschädigungsfolgen / Ehrverletzung (Rückwei-
sung)**

**Beschwerde gegen Dispositiv - Ziffern 3 und 4 der Verfügung des Einzelge-
richts am Bezirksgericht Zürich vom 2. Mai 2014, GG130284-L**

**Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom
2. März 2015, UK140002**

**Urteil der Strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
vom 3. Dezember 2015, 6B_362/2015**

nicht ihm auferlegt werden und er dem Beschwerdegegner 1 keine Entschädigung bezahlen muss. Er unterliegt indes insoweit, als die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens nicht dem Beschwerdegegner 1 auferlegt werden, dem Beschwerdeführer keine Entschädigung oder Genugtuung für das vorinstanzliche Verfahren zugesprochen und auf seine Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde sowie auf seine Strafanzeige nicht eingetreten wird.

3. Der Beschwerdegegner 1 beantragte die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (Urk. 7 S. 1). An diesem Antrag hielt er auch nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 3. Dezember 2015 fest (Urk. 48 S. 2).

Gemäss dem vorliegenden Beschluss obsiegt der Beschwerdegegner 1 insofern, als die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers nicht ihm auferlegt werden und er nicht zur Leistung einer Entschädigung an den Beschwerdeführer verpflichtet, sondern aus der Gerichtskasse entschädigt wird. Er unterliegt indes insoweit, als entgegen seinem Antrag die Beschwerde gutgeheissen wird und Dispositiv Ziffern 3 und 4 der angefochtenen Verfügung aufgehoben werden.

4. Die vorinstanzlich verfügte Kosten- und Entschädigungsregelung wird aufgehoben, weil es bei den Umständen, die zum Eintritt der Verjährung und damit zur Einstellung des Ehrverletzungsverfahrens ohne materiellen Entscheid führten, als unbillig erscheint, dem Beschwerdeführer die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (vorstehend Erw. III.5.3.c). Deshalb und in Anbetracht der obsiegenden Anteile beider Parteien im Beschwerdeverfahren ist von einer Kostenaufgabe auch für das Beschwerdeverfahren abzusehen. Prozess- bzw. Umtriebsentschädigungen für das Beschwerdeverfahren sind wettzuschlagen bzw. keine zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf den Sistierungsantrag des Beschwerdeführers wird nicht eingetreten.

2. Der Antrag des Beschwerdeführers, Erklärungen der Bezirksrichter Dr. iur. Urs Gloor und lic. iur. Thomas Meyer einzuholen, wird abgewiesen.
3. In Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositiv-Ziffern 3 und 4 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, Einzelgericht, vom 2. Mai 2014 im Verfahren GG130284-L aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:
 - "3. Die Gerichtskosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
 4. Der Angeklagte wird mit Fr. 8'000.-- für seine anwaltlichen Aufwendungen sowie mit Fr. 500.-- für seine persönlichen Aufwendungen aus der Gerichtskasse entschädigt. Die weitergehenden Schadenersatzansprüche des Angeklagten und die Entschädigungsansprüche des Anklägers werden abgewiesen."
4. Von einer Kostenaufgabe für das Beschwerdeverfahren wird abgesehen.
5. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Umtriebs- bzw. Prozessentschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
 - Rechtsanwalt lic. iur. Tobias Treyer, zweifach, für sich und für den Beschwerdegegner 1 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad 1/2014/10006962 (gegen Empfangsbestätigung)
 - das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich, ad GG130284 (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
 - das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich, ad GG130284, unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 10] (gegen Empfangsbestätigung)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
7. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 25. Mai 2016

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

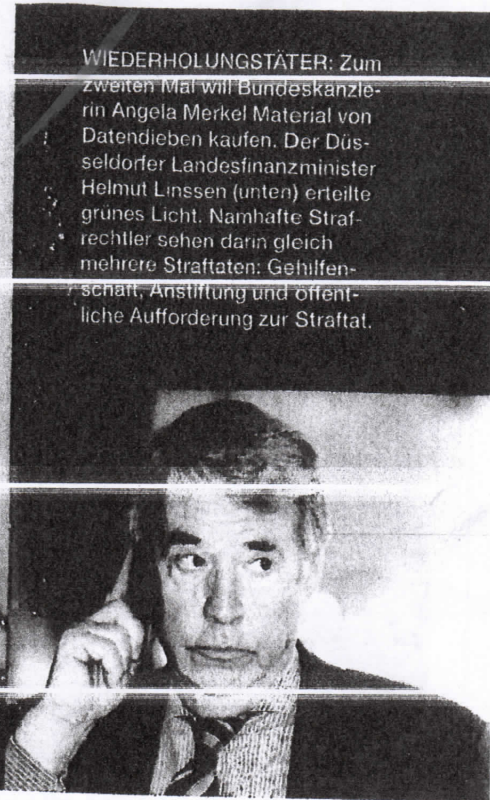


lic. iur. Th. Meyer

Gerichtsschreiber:



lic. iur. C. Tschurr



WIEDERHOLUNGSTÄTER: Zum zweiten Mal will Bundeskanzlerin Angela Merkel Material von Datendieben kaufen. Der Düsseldorf-Landesfinanzminister Helmut Linssen (unten) erteilte grünes Licht. Namhafte Strafrechtler sehen darin gleich mehrere Straftaten: Gehilfenschaft, Anstiftung und öffentliche Aufforderung zur Straftat.

ablehnen, denn das Abtauchen mit neuer Identität ist nicht jedermanns Sache. Der Informant muss sein Leben radikal ändern: neuer Name, neue Papiere, neue Konti, neuer Wohnort, neuer Beruf. Vor allem aber: Sämtliche Sozialkontakte müssen gekappt, jegliche Kommunikation zu Vater, Mutter, Grossmutter oder Geschwistern eingestellt werden. Der Zeugenschutz gilt nur «vorübergehend», Tarndokumente sind nur für deutsche Bürger erlaubt. Komplizierte Fälle wer-

den mit Hilfe amerikanischer Geheimdienste abgewickelt, die viel Erfahrung in diesem Gewerbe haben. So war es bei Kieber nur mit Hilfe des Geheimdienstes gelungen, obwohl er als allein lebender Junggeselle ein einfacher Kandidat war.

OHNE AMTSHILFE. Bundesrat Hans-Rudolf Merz drohte als Zeichen des Widerstands mit der Verweigerung der Amtshilfe. Für die deutschen Fahnder dürfte dies eine Lachnummer sein. Noch nie ha-

ben sie in solchen Fällen um Amtshilfe ersucht. Es geht ihnen ja darum, mit dem Informantenmaterial einen hinreichenden Anfangsverdacht zu begründen. Den Managern der mutmasslich betroffenen Credit Suisse bleibt nur, auf die erste Razzia zu warten. So lange muss sie den Kunden mitteilen, was sie – nicht – weiss.

Die erste Februarwoche hat deutlich gemacht: Weder Banken noch Bundesrat haben einen Plan B in der Schublade. «Mir fällt nur die Abgeltungssteuer ▶

DIE DENUNZIANTEN

Betrüger und Gestrauchelte: die Datendiebe

Am Anfang jedes dieser Fälle steht eine gescheiterte Persönlichkeit.

▶ **HEINRICH KIEBER.** Der Mann am Dokumentenscanner der Fürstentbank LGT wollte einer Haftstrafe wegen eines Reuegeständnisses entkommen. Er lebt jetzt mit einer Tarnidentität.



▶ **RUDOLF ELMER.** Bei dem Ex-Mitarbeiter der Bank Rär war es der Karriereknick im Büro auf den Caymans. Seitdem streut er unaufhaltsam Kundendaten und Gefälschtes.



▶ **HERVÉ FALCIANI.** Den Ex-Mitarbeiter der Genfer HSBC Private Bank lockte offenbar die Hoffnung auf eine üppige Belohnung. Er lieferte die Daten nach Paris.



▶ **BRADLEY BIRKENFELD.** Auch der ehemalige UBS-Kundenbetreuer wollte sich mit dem Datenverrat vor einer Gefängnisstrafe wegen Betruges retten. Es gelang ihm nicht. Er sitzt.



Die Politiker haben sich bereits strafbar gemacht

Rechtsprofessor Erich Samson legt ein Gutachten über den Schäuble-Entscheid vor. Auszüge.

UNSINNIG BIS FALSCH. «Im Folgenden soll gezeigt werden, dass sämtliche der bisher angestellten Erwägungen vollständig oder zum grossen Teil neben der Sache liegen.»

DIE HAUPTTAT. «Es handelt sich bei der Haupttat nicht um Hehle- rei, die im Strafrecht nur bei einer körperlichen Sache gilt, sondern um «Ausspähen von Daten» (§202a StGB).»

DER TATORT. «Es handelt sich um ein Delikt gegen ein individuelles Rechtsgut, sodass der Um- stand, dass die Daten in der Schweiz gelegen waren, die Erfül- lung des Tatbestandes nicht hin- dert. Als Begehungsort gilt so- wohl der Ort, an dem die Handlung vorgenommen wurde, wie auch der Ort, an dem der Er- folg eingetreten ist.»

DIE ZWEITE TAT. «Der Täter begeht die zweite Tathandlung, in- dem er dem Vertreter der Bundes- republik die Verfügungsgewalt über die CD verschafft.» – «Für die Anwendung des deutschen Strafrechts auf die in der Schweiz begangene Ausspähungstat spricht immerhin der Umstand, dass der Inhaber der Datenberechtigung der deutsche Kapitalanleger im Ausland ist.»

DIE GEHILFEN. «... geht er (der Gehilfe, Red.) aber darüber hinaus und leistet er andere Beiträge zur Tathandlungserfüllung durch den Haupttäter, dann liegt strafbare Beihilfe vor. Genau das ist hier der Fall, denn die Bundesregierung ist ja bereit, einen Beitrag von 2,5 Millionen Euro zu zahlen, und diese Zahlung ist offenbar Voraus- setzung dafür, dass die CD über- geben wird.» – «Das bedeutet, dass allein in dieser Hinsicht schon eine Beihilfe (Gehilfenschaft, Red.) zur Tat nach §202a StGB vorliegt.»

DIE ANSTIFTER. «Ausserdem ist zu beachten, dass die Bundesre- gierung dadurch, dass sie nun- mehr schon zum zweiten Mal die Bereitschaft erklärt hat, das Aus- spähen von Daten durch erheb- liche Geldzahlungen zu honorie- ren, ein Klima schafft, in dem auch für die Zukunft weiteren Tätern (...) ein erheblicher Anreiz hierfür gegeben wird.»

AUFFORDERUNG ZUR TAT. «Diejenigen Politiker, die heute erklären, man müsse aus Grün- den der Staatsraison die ausge-



Rechtsgutachter Erich Samson erkennt folgende Tatbestände: Beihilfe und Aufforderung zur Straftat.

spähen Daten ankaufen, fordern dadurch öffentlich (...) dazu auf, dass der konkrete Täter eine rechtswidrige Tat begehen mö- ge.» Dies ist «nach §111 Abs. 2 StGB strafbar, auch wenn keine Haupttat stattgefunden hat». – «Eine solche allgemeine an die Öffentlichkeit gerichtete Auffor- derung (...) stellt nichts weiter dar als die öffentliche Aufforderung zur Begehung von Straftaten nach §202a StGB.» – «Das Geld stinkt also nicht nur, sondern auch die Art, wie es gewonnen wird, ist in krimineller Weise anrühlich.»

► war die Sache zu heiss. Wann er Schäuble unterrichtet hat, ist umstritten. Merkwürdig: Schäuble sagt, er sei erst vor zwei Wochen von Linssen informiert worden. Linssens Ministerium erklärt, Berlin schon früher informiert zu haben; jeden- falls waren Bundesbeamte seit September 2009 im Bilde. Seitdem tauschen sich Steuerfahnder aus Bund und Ländern bei regelmässigen Treffen in Berlin über die Angebote von Denunzianten-Ware aus – in Sorge, Doppelkäufe zu tätigen. Ein Be- amtenbazar für Diebesgut.

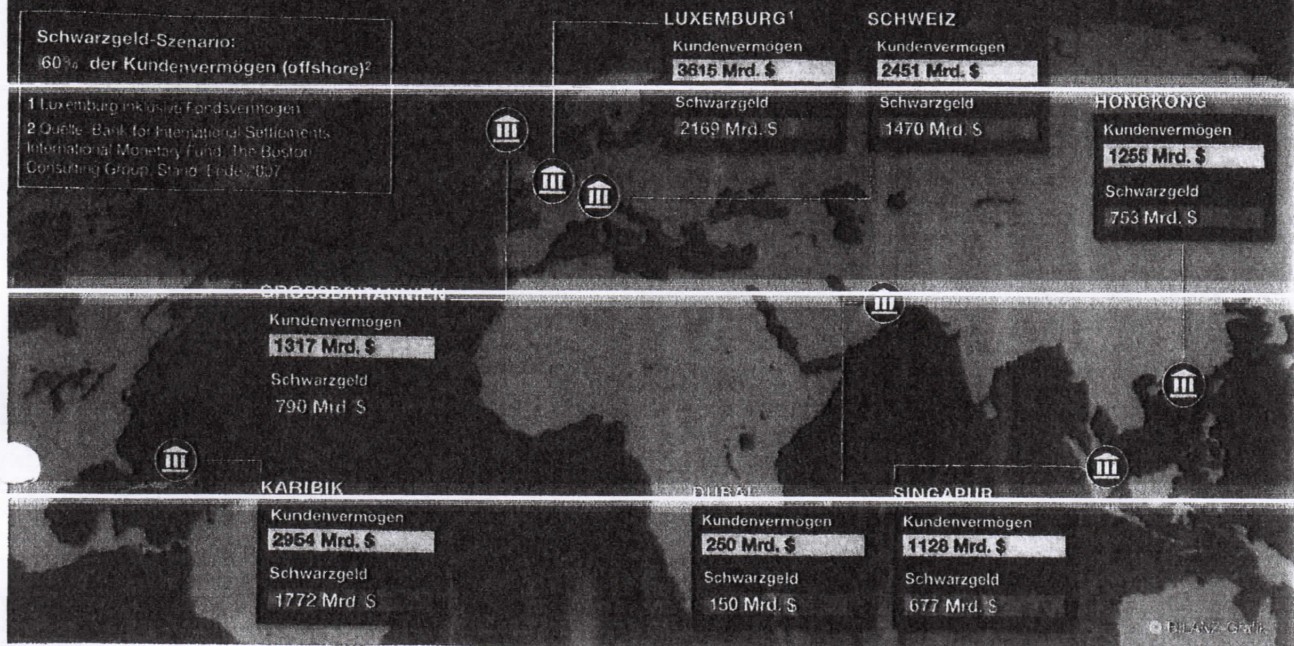
KEIN STAATSANWALT. Fest steht auch: Eine Staatsanwaltschaft ist noch nicht ein- geschaltet, es gibt auch noch keine ge- richtlichen Akten. Am 8. Februar verfügte das Landesfinanzministerium in Düssel- dorf eine Nachrichtensperre in der Ange- legenheit. Zuvor wurde allen beteiligten Beamten untersagt, mit Journalisten zu sprechen. Seitdem blühen die Storys aus der Info-Schmiede des Geheimdienstes. Fahnder seien auf dem Weg nach Frank- reich, wie einst im Fall Kieber, der von den Agentenführern des Bundesnachrich- tenendienstes nach Strassburg gelotst wur- de: Die Agenten wollten den Tatort offen- bar ins Ausland verlegen.

Sollte der Deal tatsächlich gelingen, dann steht den Fahndern eine schwierige Operation bevor. Sie müssen die Staatsan- wälte involvieren und einen taktischen Schlachtplan für die erste Durchsuchungs- welle entwerfen: wann, wie und mit wem beginnen? Dies kann rasch passieren, aber niemand hat bisher darüber entschieden. Nach der ersten Grossrazzia werden die Verteidiger in die Villen der Durchsuchten gerufen. Sie verlangen nun Akteneinsicht und prüfen, was das Dokumentenmaterial wirklich beweist. Dazu untersuchen sie die Unterlagen mit den Juristen der be- troffenen Bank. Spätestens jetzt wird die Sache für den Informanten gefährlich. Sobald die Bank eine grössere Zahl der Daten analysiert, droht seine Enttarnung. Er muss abtauchen.

Nun kommt der schwierigste Teil. Ein Verbindungsbeamter des Landeskriminal- amtes wird mit dem Ziel eingeschaltet, den Informanten ins Zeugenschutzpro- gramm aufzunehmen. In Hollywood-Kri- mis funktioniert das reibungslos, im ech- ten Fahnderleben nicht. Zunächst erstellt ein Profiler ein Psychogramm. Nicht sel- ten muss er die Aufnahme in das gesetz- lich geregelte Zeugenschutzprogramm

DIE OFFSHORE-WELT

Das grenzüberschreitend angelegte Kapital und der von Experten geschätzte Schwarzgeldanteil.



gt. Sie hat ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes eröffnet.

Doch die Fakten sind geschaffen. Die erste Februarwoche 2010 wird in die Geheimbücher der Schweiz eingehen: Der Finanzplatz muss ohne Schwarzgeld operieren. Aber was bedeutet das?

«Ich erlebe nur Ratlosigkeit», sagt der schweizerische Anwalt Heinz Fromelt. Der ehemalige Justizminister des Kantons St. Gallen erklärt Schweizer Bankjuristen neue Lösungswege. Selbst wortgewaltige Strategen wie der Wegelin-Banker Conrad Hummler wollen den GAU des Finanzplatzes nicht wahrhaben. «Was ist schon passiert?», fragt Hummler. Deutschland spricht von 1500 Bankensätzen. Ob es die gibt und, wenn ja, welcher Qualität, weiss niemand.»

ER LABORVERSUCH. Was ist passiert? Klar ist: Nicht alles, was kolportiert wird, stimmt auch. Fahnder-Latein mischt sich mit Desinformationsgut aus der

Schmiede des deutschen Geheimdienstes. Manche Informanten entpuppen sich als Schwindler. So hat im Sommer 2008 ein Anbieter in Baden-Württemberg mit 50 000 Datensätzen geblufft. Aber klar ist auch, dass der erste Datenkauf einen Denunziantenboom ausgelöst hat. Deutschland spielte die Operation mit LGT-Datendieb Heinrich Kieber im Laborversuch durch. Der Fall war einfacher: Das Material für die Steuerfahnder wurde als «Beifang» einer Informationsbeschaffung des Bundesnachrichtendienstes (BND) bezeichnet, der Datenkauf unter dem Deckmantel des BND-Gesetzes mit dem Geldwäsche-Verdacht in Fällen organisierter Kriminalität orchestriert. Tatsächlich kam es nie zu Geldwäsche-Klagen.

Im aktuellen Fall bestätigen Erkenntnisse von einander unabhängiger Behördenquellen: Ein Informant hat im Frühjahr 2009 Steuerfahndern erste Muster angeboten. Es handelt sich um Daten der Credit Suisse. Identität und Herkunft des Informanten werden geheim gehalten.

Sie sind nur wenigen Fahndern bekannt. Die Anonymität des Informanten ist rechtlich geschützt, auch Anwälte erhalten keine Akteneinsicht darüber. Die Bankkunden wurden identifiziert, die Daten mit ihren Steuerakten verglichen. Wie üblich war das Resultat positiv: Im Steuerdossier fehlten die Schweizer Zinserträge. Der Informant versprach, 1500 Datensätze oder Daten zu 1500 Kunden zu liefern – genauer ist die Ware nicht beschrieben. Die Qualität reicht nicht an das Material heran, das LGT-Mann Kieber geliefert hatte, nämlich komplette Kundendossiers mit gescannten Urkunden. Aber das Material reicht für den Anfangsverdacht.

Doch weder Steuerfahnder noch Staatsanwälte dürfen die Millionenzahlung aus der Staatskasse abzeichnen. Selbst im Fall rechtlich geregelter Zahlungen für polizeiliche Undercover-Einsätze muss der Minister mit seiner Unterschrift weit aus kleinere Beträge freigeben. Im Januar wurde daher Landesfinanzminister Linsen eingeschaltet. Dem CDU-Mann ▶

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter bestraft.»

§ 111 ABSATZ 1 DES DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCHES



FINANZMINISTER-DUELL: Bundesrat Hans-Rudolf Merz verweigerte im Gespräch mit dem deutschen Finanzminister Wolfgang Schäuble die Amtshilfe der Schweiz bei der Verwendung der gestohlenen Daten. Eine Lachnummer unter deutschen Steuerfahndern: Mit diesen Daten benötigt Deutschland keine Amtshilfe.



► tische Landesfinanzminister Helmut Linsen in Nordrhein-Westfalen die Sache ebenfalls in Ordnung und gab seinen Steuerbeamten, denen die Daten angeboten wurden, grünes Licht. Alles «eingehend geprüft», verlautete es in Berliner Amtsdeutsch. Schäuble rechtfertigte: «Die Tatsache, dass wir in einem ähnlichen Fall bereits entschieden haben, macht den politischen Entscheidungsspielraum sehr klein.» Er meinte den Ankauf einer CD mit Daten der Vaduzer Fürstenbank LGT durch den deutschen Geheimdienst.

Doch eine ungestrafte Erstat mache das politische Handeln nicht automatisch rechtens, erklären namhafte deutsche Rechtsgelehrte. Merkel und Schäuble hätten bereits eine Straftat begangen, sagt Erich Samson, Rechtsprofessor an der Bucerius Law School in Hamburg: Ihr Verhalten stelle «nichts weiter dar als die öffentliche Aufforderung zur Begehung von Straftaten.» Er sieht Artikel 111 des deutschen Strafgesetzbuches erfüllt: «Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter bestraft.» Das Strafmaß: höchstens drei Jahre Haft. Merkel und Schäuble hätten sich selbst dann strafbar gemacht, wenn keine Haupttat stattgefunden hätte.

Samson ist in der deutschen Juristenwelt nicht irgendwer. Er ist eine Koryphäe, Autor von Standardwerken, er gilt als Übervater der deutschen Steuerstrafrechtler. BILANZ veröffentlicht sein Gutachten in Auszügen (siehe «Gutachten» auf Seite 32). Samson steht nicht allein. Der Frankfurter Strafrechtler Eberhard Kempf, bekannt als Verteidiger von Deutsche-Bank-Chef Josef Ackermann, sieht

im Verhalten der Politiker «Gehilfenschaft zu Verrat und Ausnützung von Geschäftsgeheimnissen» und eine «Aufforderung zur Begehung von Straftaten». Auch Olbing erkennt strafbare Gehilfenschaft: «Juristisch unzulässig.» Damit sind die Textbausteine für Strafanzeigen gegen Merkel und Consorten formuliert. In der Schweiz wird bereits ermittelt, wie die Bundesanwaltschaft der BILANZ bestä-

DIE SCHADENSBILANZ

Dem ausländischen Fiskus gehen in der Schweiz jährlich bis zu 15 Milliarden verloren.

Vermögensarten	Max. Total der Auslandsvermögen in Mrd. Fr.	Szenario: 60% Schwarzgeldanteil in Mrd. Fr.
Wertschriftendepots der Ausländer (Private und «kommerzielle» Kunden) ¹	838	503
Wertschriftendepots von inländischen Dornizgesellschaften («kommerzielle» Kunden) ²	206	124
Treuhandguthaben ³	447	268
Fonds, Hedge Funds und Lebensversicherungen ⁴	516	310
Summe	2005	1205
Kapitalertrag ca. 5%		60
Jährlich hinterzogene Steuern auf Zinsen ⁵		15
Geschätzter Bruttogewinn der Banken ⁶		12

1 SNB: Statistisches Monatsheft, Januar 2010, S. 52.

2 Ebenda; Anteil der «kommerziellen Kunden» inkl. «privater Organisationen» ohne Erwerbszweck.

3 Ebenda.

4 Martin A. Sullivan: Offshore Explorations: Switzerland, Tax Notes International, 10.12.2007

5 Am Beispiel der deutschen Kapitalertragssteuer von 25%.

6 Basis: ca. 1% Gewinnmarge auf das betreute Vermögen.



WAS DER VERRAT KOSTET

Der Informant, die Datenkäufer, der Schaden: Der Finanzplatz wird wenig verlieren, Deutschland nichts gewinnen.

LEO MULLER (18)

Klaus Olling sitzt in einem klassizistischen Bau am Berliner Kudamm, er trägt eine randlose Brille und eine Fliege. An diesem Montag, dem 8. Februar, morgens ist er am Telefon per Konferenzschaltung mit seinen Anwaltskollegen der Kanzlei Streck Mielch Schwedhelm verbunden. Seine Partner, allesamt Spezialisten für Steuerstrafrecht, sitzen in ihren Büros in Köln und München. Sie haben berühmte Dossier bearbeitet, wie den Fall des deutschen Ex-Post-Chefs Klaus Zumwinkel.

Ihr Thema ist der Fall der Fälle, der grösste Ansturm von Selbstanzeigen in der deutschen Steuergeschichte.

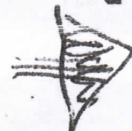
Olling und seine Partner müssen sich kurz fassen. Während sie ihre Fälle koordinieren, müssen Assistenten in den Vorzimmern neue Klienten beruhigen. Sie haben eine Hotline eingerichtet, ihre Diensttelefone sind über die Wochenenden aufs Nätel umgeschaltet. «Wir arbeiten die Klienten jetzt im Stundentakt ab», sagt Olling. «Es sind Kunden ganz

unterschiedlicher Banken. Mit ganz unterschiedlichen Vermögen», sagt er.

Der Ansturm folgte der Ankündigung von Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble, einem Datendiehl ein Millionenhonorar für Schweizer Bankendokumente von 1500 Kunden zuzustecken. «Rechtlich zulässig» sei das, meinten Schäubles Juristen, «aus Gründen der Sicherstellung einer gleichmässigen Besteuerung geboten.» Postwendend fand der christdemokra- ▶

DAS SCHWEIZER WIRTSCHAFTSMAGAZIN

BILANZ



3/10

12.-25. Februar
CHF 9.- / Euro 6.-
www.bilanz.ch

Paradeplatz

BANKGEHEIMNIS

DER ABSCHIED. DIE KOSTEN.

SEITE 28

ROCHE VS. NOVARTIS

Das Duell der
neuen Chefs.

SEITE 40

DER NEUE RENTENKLAU

Wie sich Berater an
Ihrer Pension bereichern.

SEITE 52

SCHNELLER GENUSS

Die besten
Day Spas.

SEITE 82

